

Wiss. Mit. Nicolas Enrique Dümmler und Stud. Hilfskraft Lorenz Pokorny, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg*

„Die ‚Billiger-tanken-GmbH‘“

THEMATIK	Eigentums- und Vermögensdelikte, Tankstellenfälle
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte StGB, StPO, BGB

■ SACHVERHALT

An einem Sonntagnachmittag fuhr A sein Auto mit fast leerem Tank zu einer Selbstbedienungstankstelle (SB-Tankstelle) der Billiger-tanken-GmbH (Bt-GmbH) und betankte dies ordnungsgemäß. Vor Beginn des Tankvorgangs las A an der Zapfsäule den Hinweis: „Der Kraftstoff verbleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung im Eigentum der Billiger-tanken-GmbH“. Nachdem er sein Portemonnaie herausgekramt hatte, musste A verwundert feststellen, dass er weder Bargeld noch seine Bankkarte dabei hatte. Von dieser Situation peinlich berührt, sah er sich kurz um, um sicherzugehen, dass ihn auch niemand beobachtet hatte. Da er im Kassenhäuschen nur den gelangweilt auf sein Handy blickenden studentischen Aushilfstankwart S sah, hielt A es für das Beste, sich schnell aus dem Staub zu machen. A wollte das getankte Benzin nun nicht mehr bezahlen und in den kommenden Wochen vollends verbrauchen. So fuhr er mit vollem Tank davon. S hatte tatsächlich von allem nichts mitbekommen.

Ein paar Wochen später musste A erneut tanken. Da er immer noch „klamm“ war, aber keinesfalls künftig zu Fuß gehen wollte, beschloss er, erneut „für lau“ zu tanken. Mit seinen letzten Benzinreserven fuhr er wieder zur selben SB-Tankstelle. A nahm den Zapfhahn in die Hand und schaute sich kurz um, wobei er erneut nur S im Kassenhäuschen erblicken konnte, dem er kurz zunickte. Nachdem dieser sein Nicken zu erwidern schien, begann A sein Auto ordnungsgemäß vollzutanken. A ging diesmal davon aus, dass S ihn beobachtet und seinen Tankvorgang bewusst gestattet hatte. Tatsächlich war S nur am Fensterbrett des Kassenhäuschens eingeknickt und hatte wieder nichts mitbekommen. Als A noch an der Zapfsäule stand, fuhr ein weiteres Auto direkt am Kassenhäuschen vor. A wartete ab, bis der Fahrer das Kassenhäuschen betrat und nutzte die damit einhergehende Ablenkung des S aus, um sich erneut, ohne zu bezahlen, aus dem Staub zu machen.

Tatsächlich hatten die von A nicht wahrgenommenen Überwachungskameras der Tankstelle alles gefilmt, weshalb die Polizei ihn über eine Kfz-Halterabfrage schnell ausfindig und dingfest machen konnte.

Bearbeitervermerk: Wie hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt. Es ist davon auszugehen, dass der im Hinweis auf den Zapfsäulen der Billiger-tanken-GmbH erwähnte Eigentumsvorbehalt rechtlich wirksam ist. A war sich dessen Bedeutung auch bewusst.